



## ÖGW RES NOVAE VIII

(ausgegeben Oktober 2015)

### INHALT

VORSPRUCH .....	1
BERICHTE UND MITTEILUNGEN	
EHSS-Konferenz .....	<a href="#">2</a>
Protokoll der ao. Generalversammlung (Juni 2015).....	<a href="#">2</a>
Statuten.....	<a href="#">4</a>
Rezensionsangebote .....	<a href="#">11</a>
EIGENE VERANSTALTUNGEN	
Vorträge.....	<a href="#">13</a>
Symposium.....	<a href="#">15</a>
IN MEMORIAM .....	<a href="#">16</a>
PERSONALIA .....	<a href="#">17</a>
ALLGEMEINE ERKLÄRUNG .....	<a href="#">17</a>

### VORSPRUCH

In dieser VIII. Ausgabe der ÖGW RES NOVAE wird zum ersten Mal versucht, Mitgliedern, die an Buchbesprechungen interessiert sind, eine Liste von Büchern zu präsentieren, die von

deutschen und einem österreichischen Verlag dem Redaktionsgremium der Vereinszeitschrift „Mensch • Wissenschaft • Magie“, Mitteilungen der ÖGW, zur Rezension angeboten werden. Da wir ständig auf der Suche nach Rezensenten sind, die sich einschlägig mit der einen oder anderen wissenschaftsgeschichtlichen Thematik befassen und auch dafür qualifiziert sind, scheint diese Vorgehensweise, nämlich die Buchtitel in unserem online-Blatt zur Kenntnis zu bringen, verbunden mit der Einladung, sich nach Tunlichkeit aus dem Fundus zu bedienen, bestens geeignet, unsere Rubrik in den Mitteilungen fülliger und qualifizierter zu machen und aufzuwerten.

Wir werden bestrebt sein, weitere Verlage – vornehmlich deutsche und österreichische, aber eventuell auch fremdsprachliche – für diesen Modus der Werbung von wissenschaftlichen Verlagsprodukten zu interessieren.

Die Redaktion

## BERICHTE UND MITTEILUNGEN

**1.** Die Vereinsleitung macht darauf aufmerksam, dass die

### **7<sup>th</sup> International Conference of the European Society for the History of Science (ESHS)**

vom 22. bis 24. September 2016 in Prag stattfindet. (<http://www.7eshs2016.cz>). Die ÖGW wird hierbei durch Dr. Felicitas SEEBACHER vertreten.

### **2. Protokoll der ao. Generalversammlung vom 11. Juni 2015**

Zeit: Donnerstag, 11. Juni 2015, 16 Uhr 30.

Ort: Archiv der Universität Wien, A-1010 Wien, Postgasse 9.

Der Präsident teilt mit:

Da zum festgesetzten Zeitpunkt nicht die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern anwesend war, wird die Versammlung statutengemäß auf 16 Uhr 45 verlegt.

Zu diesem Zeitpunkt eröffnet der Präsident die a. o. Generalversammlung.

Anwesend sind 19 Vereinsmitglieder.

#### Tagesordnungspunkt 1:

Der Präsident stellt die ordnungsgemäße Zusammensetzung sowie Beschlussfähigkeit der ao. Vollversammlung fest.

#### *Totengedenken:*

Der Präsident gedenkt des am 14. Jänner 2015 in Wien im 100. Lebensjahre verstorbenen Gründungsmitgliedes der Gesellschaft Mag. pharm. Mag. phil. Dr. phil. Otto NOWOTNY.

## Tagesordnungspunkt 2: Änderung der Vereinsstatuten

Der Präsident erläutert die zu ändernden Passagen der Statuten:

### ad §3

Die Gesellschaft hatte von der Gründung 1980 an bis 1992 den Namen „Österreichische Gesellschaft für Geschichte der Naturwissenschaften“

Umbenennung im Jahre 1992 in „ÖGW“.

Damals wurde die Gliederung in eine „Allgemeine Sektion“ und „Sektion für Geschichte der Naturwissenschaften“ in die Statuten aufgenommen.

Der Vorstand hielt in seiner letzten Sitzung diese Gliederung für überholt und hat sich einstimmig dagegen ausgesprochen, um der Einheit der Wissenschaftsgeschichte einen besonderen Akzent zu verleihen. Demgemäß wäre in § 3 der Passus, der sich auf die Gliederung des Vereins bezieht, zu streichen.

In Folge dessen also in § 4 wird der erste Satz gestrichen, wo schon in den Statuten vom 14. Juli 2010 auf eine Mitgliedschaft im Gesamtverein und nicht in einer der zwei Sektionen hingewiesen wurde.

Um die personelle Vielfalt der Infrastruktur der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, soll in § 11 Absatz (1) nach wie vor darauf hingewiesen werden, dass ein Naturwissenschaftler oder Mediziner Präsident oder Präsidentstellvertreter sein muss. Dies soll getan werden, um die Zuständigkeiten in der obersten Organwalterschaft des Vereins ausgewogen zu halten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft. Hier hat sich ein Fehler durch alle Statutennovelleierungen unbemerkt weitergeschleppt. Zu Ehrenmitgliedern der ÖGW können nicht nur Naturwissenschaftshistoriker sondern alle ÖGW-Mitglieder gewählt werden.

### ad § 11

Der Vorstand soll um ein Mitglied auf 26 erweitert werden. Es wird die Stelle eines „Schriftführer“ geschaffen, der der Funktionärsmannschaft angehören soll. Der jetzige Schriftführer wird hinkünftig die Bezeichnung „Generalsekretär“ tragen, sodass

Absatz (1) § 11 fortan lauten soll:

„Der Vorstand besteht aus 26 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, der den Präsidenten und Generalsekretär bei der Abwicklung organisatorischer Geschäfte unterstützt sowie 19 weiteren Mitgliedern, die den wissenschaftlichen Beirat bilden. Ein Naturwissenschaftler oder Mediziner muss stets die Funktion des Präsidenten oder von dessen Stellvertreter innehaben.“

### ad § 16

Der Passus, der die Arbeit des Herausbergremiums der „Miteilungen“ in Zukunft regelt und der zugleich als Verhaltensregel für zukünftige Präsidenten gelten soll, lautet:

„§ 16 Veröffentlichungen des Vereines.

Der Verein gibt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Veröffentlichungen heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stehen, so ferne diese nicht mit dem Jahresbeitrag, der bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist, im Rückstand sind.

Für die Herausgabe der Zeitschrift setzt der Vorstand – im Sinne von § 12 (f) – ein Gremium von Beauftragten ein, dem der Präsident des Vereins sowie 5 Mitglieder der ÖGW angehören. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem es im Bedarfsfall freisteht, hinsichtlich der Publikation von Texten auswärtige Gutachten einzuholen. Dem wissenschaftlichen Beirat [§ 11(1)] obliegt es, über eingereichte Texte fachlich zu urteilen, Aufnahme oder Ablehnung zu empfehlen. Das Gremium fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“.

Der Präsident stellt den Antrag an die a. o. Generalversammlung, über die geänderten Statuten abzustimmen.

Die Änderung wird einstimmig angenommen.

### Tagesordnungspunkt 3: Allfälliges

Hofrat Dr. CERNAJSEK bringt zur Kenntnis, dass Frau MMag. Dr. Margaret HAMILTON, Mitglied der ÖGW, zum Mitglied von INHIGEO ernannt wurde.

Prof. Mag. Dr. Maria PETZ-GRABENBAUER berichtet, dass am 1. Juni 2015 im Botanischen Garten der Universität Wien der sog. Endlicher-Fenzl-Kerner-Weg eröffnet wird.

Der Präsident beschließt um 17 Uhr 15 die ao. Vollversammlung.

Generalsekretär-Stellvertreterin

Präsident

Prof. Mag. Dr. Maria PETZ-GRABENBAUER e.h. Univ. Prof. Dr. Helmuth GRÖSSING MAS e.h.

### 3. STATUTEN DES VEREINS

## **„ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR WISSENSCHAFTSGESCHICHTE“**

ZVR-Zahl 207506171

Aufgrund der am 25. 06. 2015 der Landespolizeidirektion Wien angezeigten Statutenänderung ergeht an die ÖGW die Einladung zur Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR WISSENSCHAFTS-

GESCHICHTE“ und hat seinen Sitz in Wien.

## **§ 2 Zweck**

(1) Mit der besonderen Pflege der Wissenschaftsgeschichte bezweckt der Verein, dem vermehrten öffentlichen Interesse auf diesem für das Selbstverständnis der modernen Welt so wichtigen und integrierenden Teilgebiet der Geschichtswissenschaft Rechnung zu tragen. Insofern versteht sich der Verein als gemeinnützig.

(2) Der Zweck des Vereines ist es, die Forschung auf dem Gebiet der Wissenschaftsgeschichte durch wissenschaftliche Vorträge, Publikationen, Ausstellungen, weiters durch Zusammenarbeit mit gleichgerichteten österreichischen und ausländischen Vereinen, Gesellschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu intensivieren.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und Förderer, durch freiwillige Zuwendungen und Subventionen sowie durch etwaige außerordentliche Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen des Vereins aufgebracht.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind zur Zahlung des von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet, letztere zur Zahlung eines erhöhten, zumindest das Doppelte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder ausmachenden Jahresbeitrages.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen wie juristische Personen sein.

(2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied beziehungsweise Förderer erfolgt durch den Vorstand des Vereines, der die schriftliche Beitrittserklärung genehmigen oder ohne Begründung ablehnen kann.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss zuerkannt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaftsgeschichte erworben beziehungsweise sich um die Förderung der Ziele des Vereines außerordentlich verdient gemacht haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit, spätestens bis Ende November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgesprochen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand zumindest vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung kann zu besonderen Anlässen von der ordentlichen Generalversammlung, vom Vorstand, gegebenenfalls auch vom Präsidenten, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter binnen Monatsfrist einberufen werden. Über schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung muss der Vorstand binnen Monatsfrist eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, welche unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sich jedoch auf die beantragten Tagesordnungspunkte zu

beschränken hat.

(3) Anträge zur Generalversammlung sind zumindest 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimm- und wahlberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(6) Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlung tritt ein, wenn zumindest 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung findet eine Viertelstunde später bei gleicher Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(7) Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen von Wahlen und Beschlüssen nach § 10 lit. c, f und h, die einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so kann der Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl der Ehrenmitglieder,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) die Annahme des Berichtes des Rechnungsführers und Entlastung des Vorstandes durch die Rechnungsprüfer,
- h) die Auflösung des Vereines.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 26 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und

seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer, der den Präsidenten und den Generalsekretär bei der Abwicklung organisatorischer Geschäfte unterstützt, zudem 19 weiteren Mitgliedern, die den wissenschaftlichen Beirat bilden. Ein Naturwissenschaftler oder Mediziner muss stets die Funktion des Präsidenten oder von dessen Stellvertreter innehaben.

(2) Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes jederzeit durch Kooptierung auf die volle Anzahl zu ergänzen. Der Vorstand muss nicht ständig vollbesetzt sein, unbeschadet des § 11 (5).

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

(4) Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt und werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher mündlich oder schriftlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten beziehungsweise seines Stellvertreters und zumindest fünf weiterer Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu nominierendes Vorstandsmitglied.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **§ 12 Der Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen neben der Leitung des Vereines folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Verwaltung der finanziellen Mittel,
- c) die Genehmigung beziehungsweise Ablehnung von Anträgen um Mitgliedschaft,
- d) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung,
- e) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- f) die Erledigung von Angelegenheiten des Vereines, so ferne diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind; darunter fallen die Herausgabe der Vereinspublikationen sowie die Organisation von Vorträgen, Kongressen, Exkursionen und Forschungsprojekten.



### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und Rechnungsführer gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Rechnungsführers werden tätig, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Rechnungsführer verhindert sind.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer, beziehungsweise deren Stellvertreter, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Finanzgebarung der Gesellschaft in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr zu überprüfen beziehungsweise der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen Fällen von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis tritt das Schiedsgericht in Aktion.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus je zwei von jedem Streitteil gewählten Mitgliedern zusammen und einem Vorsitzenden, der von den vier Schiedsrichtern gewählt wird. Bei Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden entscheidet das Los unter den hierfür vorgeschlagenen Personen.

(3) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung ist dabei unzulässig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes haben als endgültig zu gelten.

### **§ 16 Veröffentlichungen des Vereines**

Der Verein gibt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Veröffentlichungen heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung stehen, so ferne diese nicht mit dem Jahresbeitrag, der bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist, im Rückstand sind.

Für die Herausgabe der Zeitschrift setzt der Vorstand – im Sinne von § 12 (f) – ein Gremium von Beauftragten ein, dem der Präsident des Vereins sowie 5 Mitglieder der ÖGW angehören. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem es im Bedarfsfall freisteht, hinsichtlich der Publikation von Texten auswärtige Gutachten einzuholen. Dem wissenschaftliche Beirat [§ 11(1)] obliegt es, über eingereichte Texte fachlich zu urteilen, Aufnahme oder Ablehnung zu empfehlen. Das Gremium fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 17 Das Vereinsarchiv**

Das Archiv des Vereines wird dem Archiv der Universität Wien eingegliedert. Die Verwaltung des Archivs wird vom Vorstand einem Mitglied des Vereines übertragen.

### **§ 18 Die Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer hierzu einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist sein gesamtes, nach Befriedigung aller Verpflichtungen verbleibendes Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. In Entsprechung dieser Vorgabe ist es dem Archiv der Universität Wien zur Zuführung zum verfolgten Vereinszweck zu überantworten, wenn zum gegebenen Zeitpunkt dessen Status der Gemeinnützigkeit gegeben ist.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### 4. Rezensionangebote

Der Verlag Böhlau sowie der Deutsche Apotheker Verlag bieten zur Rezension in der ÖGW-Zeitschrift „M•W•M“, Mitteilungen, folgende Bücher an. Interessenten mögen sich, bitte, mit dem Schriftführer MMag. Martin Enne ([martin.georg.enne@univie.ac.at](mailto:martin.georg.enne@univie.ac.at)) in Verbindung setzen. Die Bücher werden jeweils an den ersten Interessenten vergeben.

BÖHLAU:

Rainer BENDEL / Norbert SPANNENBERGER (Hg.): *Katholische Aufklärung und Josephinismus*

Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa

in Reihe: Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Band 48, 978-3-412-22270-3. 397 S. € 51,30

Torsten FRIED: *Geprägte Macht*

Münzen und Medaillen der mecklenburgischen Herzöge als Zeichen fürstlicher Herrschaft

in Reihe: Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, Band 76, 978-3-412-22442-4. 502 S. € 71,90

Elisabeth GRUBER: *„Raichtung und außgab zum gepew“*

Kommunale Rechnungspraxis im oberösterreichischen Freistadt

Edition und Kommentar der Stadtgrabenrechnung (1389–1392)

in Reihe: Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 14, 978-3-205-79631-2. 243 S. € 59,–

Michael KASPER / Martin KORENJAK / Robert ROLLINGER / Andreas RUDIGIER (Hg.): *Alltag – Albtraum – Abenteuer*

Gebirgsüberschreitung und Gipfelsturm in der Geschichte

in Reihe: Montafoner Gipfeltreffen, Band 1, 978-3-205-79651-0. 373 S. € 44,90

Bianca KOS: *Das Reisetagebuch der Isabella Graefin Goëss-Thuerheim*

Reise an den Rhein, nach Belgien und Holland im Jahre 1840

978-3-205-79629-9. 169 S. € 24,90

Konstantin Moritz LANGMAIER: *Erzherzog Albrecht VI. von Oesterreich (1418–1463)*

Ein Fürst im Spannungsfeld von Dynastie, Religionen und Reich

in Reihe: Regesta Imperii – Beihefte: Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Band 38, 978-3-412-50139-6. Ca. 784 S. € ca. 91,50

Martin SCHEUTZ / Alfred Stefan WEISS (Hg.): *Spital als Lebensform*

Österreichische Spitalordnungen und Spitalinstruktionen der Neuzeit

in: Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 15, 978-3-205-79639-8. 1.144 S. in 2 Teilbänden. € 228,–

DEUTSCHER APOTHEKER VERLAG:

Olaf BREIDBACH (†), Andreas CHRISTOPH und Rainer GODEL (Hrsg.): *Welt-Anschauungen.*

*Interdisziplinäre Perspektiven auf die Ordnungen des Globalen.* 2015. 154 S., 25 farbige Abb., 8 s/w-Abb., Kt. Acta Historica Leopoldina Band 67.

Prof. Dr. Christoph FRIEDRICH und Prof. Dr. Wolf-Dieter MÜLLER-JAHNCKE (Hrsg.): *Arzneien aus dem Meer und über das Meer*.

Unter Mitarbeit von Ariane Retzar und Kerstin Grothusheitkamp. 2015. 224 S., Kt. Veröffentlichungen zur Pharmaziegeschichte der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V. Band 12.

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT:

Dr. Gregor LAX: *Das „lineare Modell der Innovation“ in Westdeutschland*.

*Eine Geschichte der Hierarchiebildung von Grundlagen- und Anwendungsforschung nach 1945*

2015, 329 S., brosch., 59,- €, ISBN 978-3-8487-2258-7 (Wissenschafts- und Technikforschung, Bd. 14) [Die Analyse des wissenschaftspolitischen Interdiskurses zwischen Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in der westdeutschen Wissenschaftslandschaft nach 1945 zeigt, wie sich zwischen ökonomisch geprägten Nützlichkeitsersparungen und humanistisch gefärbten Idealvorstellungen eine tiefgreifende Hierarchisierung von Grundlagen- und Anwendungsforschung herausbildete. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.nomos-shop.de/24644>.]

Prof. Dr. Hartmut HIRSCH-KREINSEN, Dr. Peter ITTERMANN und Jonathan NIEHAUS, M.Sc. (Hrsg.): *Digitalisierung industrieller Arbeit. Die Vision Industrie 4.0 und ihre sozialen Herausforderungen*. 2015, 287 S., brosch., 19,90 €, ISBN 978-3-8487-2225-9 [Wie sieht Arbeit in der Industrie von morgen aus? Der Sammelband geht dieser Frage aus Sicht der Sozial- und Technikwissenschaften nach und fokussiert dabei auf die Konsequenzen einer zunehmenden Vernetzung und Selbststeuerung industrieller Prozesse, die als vierte industrielle Revolution bezeichnet werden. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.nomos-shop.de/24567>.]

## EIGENE VERANSTALTUNGEN

### **1. Vorträge**

Donnerstag, 8. Oktober 2015

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth TUISL

*Die Medizinische Fakultät der Universität Wien im Mittelalter*

Der Vortrag basiert auf der Publikation der Referentin, die aus einer von Prof. Dr. W. Stelzer betreuten Diplomarbeit (approbiert 2008) hervorgegangen ist. Es geht um eine Gesamtschau über die Entwicklung der Medizinischen Fakultät von der Gründung der Wiener Universität im Jahre 1365 bis zum Tod Kaiser Maximilians I. im Jahr 1519. Es werden daher – gestützt auf intensiven und grundlegenden Studien der Originalquellen (Stiftbrief von 1365, Albertinum 1384, medizinische Statuten, lateinische Dekanatsakte [AFA und AFM], Matrikel) und der Sekun-

därliteratur – zuerst die Organisation der Fakultät, weiters der Ausbildungslehrgang für Mediziner mit besonderem Augenmerk auf die sogenannten „Anatomien“ (Sektionen an menschlichen Leichen) und Richtlinien zur Rezeption von an auswärtigen Universitäten studierten Medizinern dargelegt.

Ausführlich wird auf die Aufgaben der medizinischen Fakultät im städtischen Umfeld des spätmittelalterlichen Wiens rekurriert, die vor allem darin bestanden, ihr alleiniges, von Bischof und Kaiser verbrieftes Recht zur Ausübung der akademischen Medizin gegenüber den nicht gelehrten, aber beim Volk überaus beliebten „Empirici“ durchzusetzen; desgleichen wird auf den über hundert Jahre dauernde Streit mit den Apothekern, der schließlich im Zweiten Privileg von Maximilians I. ein für die Fakultät positives Ende fand, eingegangen.

Zuletzt wird noch konkret auf die tatsächliche Zahl der Mediziner an der Wiener Fakultät hingewiesen. Die eigenen Recherchen ergaben 132 graduierte Doktoren, wovon 88 in Wien promovierten (66,7%) und 44 in Wien rezipiert (33,3%) wurden. Im Vergleich zu den 35.602 Gesamtinskribenten (1401–1500) sind in den Medizinerakten I + II (1399–1501) 223 Personen registriert, was allerdings nur einem Prozentsatz von 0,63% entspricht. Da aber 100 Personen einen akademischen Abschluß erreichten, waren diese mit 44,8% erfolgreicher als die Artisten, da von ihren 11.000 Studenten nur ca. 5% zum Mag. art. promoviert wurden.

(Elisabeth Tuisl)

Donnerstag, 19. November 2015

Univ.Prof. Dr. Elisabeth KLECKER

„Die mildern Wissenschaften, / die Dicht- und Redekunst bewirkten und verschafften / ein unverboftes Licht“.  
Zur Wirkungsgeschichte des *Collegium poetarum* an der Universität Wien.

In der Maria Theresia und Franz Stephan gewidmeten Festschrift zur Eröffnung des neuen Universitätsgebäudes 1756 ist ein unerwarteter Gratulant vertreten: Conrad Celtis übermittelt ein „Poetisches Sendschreiben“, in dem er Parallelen zu seiner eigenen Zeit zieht, zur Einführung und Förderung der *studia humanitatis* durch Maximilian I. Hinter der Maske des Erzhumanisten verbirgt sich der (mutmaßliche) Herausgeber Franz Christoph von Scheyb (1704–1777), Verfasser einer „Theresiade“ nach dem Vorbild des Literaturpapstes Johann Christoph Gottsched und Editor der (von Celtis entdeckten) *Tabula Peutingeriana*; das auf Celtis' Initiative gegründete *collegium poetarum* dient ihm als Modell einer Bildungsreform, wie sie gegenwärtig von Maria Theresia gegen die veraltete, praxisferne Neoscholastik der Jesuiten durchgeführt werde. Bereits der für die Festschrift gewählte Titel „Glückwünsche der Musen zur Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften“ (*Musae ... congratulantur ob scientias, bonasque artes ... restitutas*) ist in diesem Sinn Programm:

Auch wenn die Aufklärung besonderes Interesse am Humanismus um 1500 zeigte, so war Scheyb doch keineswegs der erste, der das (von Celtis geschaffene) Image der einstigen Pionierinstitution aktualisierend einsetzte. Der Vortrag will dieser Rezeption bzw. Instrumentalisierung nachgehen:

Das *collegium poetarum* entfaltete in der Geschichte der Universität Wien eine weit über sein konkretes (viel diskutiertes) Wirken hinausgehende Nachwirkung, indem es als Präzedenzfall zur Legitimation von Reformen und im Interesse unterschiedlichster Positionen – von der Gesellschaft Jesu wie von ihren Gegnern – in Anspruch genommen werden konnte.

(Elisabeth Klecker)

Freitag, 4. Dezember 2015 (Jahresvollversammlung), anschließend

Univ.Prof. MMag. DDr. Bruno SCHNEEWEISS

*William Harveys "Exercitatio anatomica de motu cordis et sanguinis in animalibus". Die wissenschaftliche Methode William Harveys zwischen Aristoteles und Francis Bacon.*

Im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert ist der wissenschaftliche Diskurs besonders in den naturwissenschaftlichen Disziplinen durch eine intensive Auseinandersetzung mit Aristoteles geprägt. In den medizinischen Wissenschaften war die teils über Galen vermittelte aristotelische Lehrmeinung noch weitgehend unangefochten. Auch William Harvey bezeichnete Aristoteles als seinen Führer – dux – in der Erforschung medizinisch-physiologischer Zusammenhänge.

In jener Epoche traten aber auch Denker wie Francis Bacon auf, die unter Verzicht auf eine Betrachtung der aristotelischen Finalursachen die Grundlagen der konkreten Einzeldinge den Gesetzmäßigkeiten der Materie zuschreiben wollten.

William Harvey publizierte in diesem wissenschaftstheoretischen Umfeld sein *de motu cordis* im Jahre 1628, wobei er vordergründig versuchte, die aristotelischen Prinzipien weiter beizubehalten.

In diesem Vortrag soll entgegen der allgemeinen Auffassung aufgezeigt werden, dass Harvey allerdings in den entscheidenden Partien des Werkes der neuen wissenschaftlichen Methodik eines Francis Bacon verpflichtet und er versucht war, aristotelische Teleologie und die empiristische Methode Bacons zu verbinden.

(Bruno Schneeweiß)

Donnerstag, 24. Jänner 2016

Mag.<sup>a</sup> Sandra B. WEISS

*Die Rezeption der Zeitvorstellungen des Augustinus bei Gregor dem Großen, Isidor von Sevilla und Beda Venerabilis*

Zeitvorstellungen gab es immer und wird es immer geben. Jede menschliche Kultur schien ein Bedürfnis zu haben, ihre eigene Welt in ein Zeitgerüst einzubauen. Doch jede Kultur löste dieses Bedürfnis auf unterschiedliche Art und Weise. Jede Kultur hat eine eigene Auffassung von Zeit entwickelt und geht dementsprechend damit um. Eine Zeitrechnung schafft Zusammenhang und bringt Ordnung, der sich die Menschen unterwerfen. Prinzipiell werden diese Vorstellungen in zwei verschiedene Schemata eingeordnet. Auf der einen Seite stehen die Zeitvorstellungen einer

zyklischen Weltsicht, die in den älteren Kulturen weiter verbreitet waren. Dies hängt mit der Erforschung der Zeit und einer angestrebten Ordnung der Zeit zusammen. Die von den Menschen als erstes wahrgenommenen Zeiten sind zyklisch, angefangen mit dem Tag und dem Monat und geht bis hin zum Jahr und zu den Jahreszeiten, die eine entscheidende Rolle bei der Ausprägung der Sesshaftigkeit und der Ackerbaugesellschaften spielten. Auf der anderen Seite finden sich die Interpretationen der Zeit, die einer linearen Vorstellungswelt entspringen. Diese entwickeln sich in den großen monotheistischen Religionen. Eines der wichtigsten Beispiele für das lineare Zeitverständnis ist wohl der Mensch selbst, sein Leben entwickelt sich vom Leben zum Tod. Aus diesem Gerüst entwickelt auch Augustinus von Hippo einen Teil seiner Zeitvorstellung, die das europäische Weltbild und das Denken des Abendlandes lange Zeit prägte. Augustinus war einer der vier lateinischen Kirchenlehrer der Spätantike. Er hinterließ uns zahlreiche theologische Schriften. Seine Philosophie enthält viele Ideen Platons, die im christlichen Sinne modifiziert wurden.

Ich beschäftige mich in meiner Dissertation mit der Rezeption der Zeitvorstellungen des Augustinus bei Gregor dem Großen, Isidor von Sevilla und Beda Venerabilis. Die Auswahl der Rezipienten bezieht sich darauf, dass jeweils ein Vertreter der großen wissenschaftlichen und religiösen Richtungen diese repräsentiert: Gregor der Große als Papst die Kirche selbst. Isidor von Sevilla als Autor einer der wichtigsten Zusammenstellungen des gesammelten Wissens die Richtung der wissenschaftlichen Universalgelehrten, die versuchten, die Welt zu erklären, und der englische Benediktiner Beda Venerabilis als Repräsentant der Komputistik und der wissenschaftlichen Disziplin der Chronologie und Chronographie. Die Untersuchung stützt sich dabei auf zwei große Stützpfeiler, einerseits auf der Weltalterlehre in Zusammenhang stehend mit der Vorstellung des Chiliasmus und der Linearität der Geschichte und andererseits auf dem Beginn und dem Ende der Welt, der Schöpfung und der Eschatologie und damit zusammenhängend die Ewigkeitsvorstellung.

(Sandra B. Weiss)

## **2. Symposium:**

### **Das Dreizehnte Österreichische Symposium zur Geschichte der Mathematik**

wird im kommenden Jahr in der Woche von Sonntag, dem 1. Mai, bis Samstag, den 7. Mai 2016, stattfinden. Wie immer soll ein (unverbindliches) Thema als Anregung für die Vorträge dienen – diesmal die mathematische Nomenklatur: Wir alle kennen die spöttische Bemerkung: „Wenn ein Satz den Namen einer Person trägt, dann hat diese nichts (oder nur sehr wenig) damit zu tun.“ – (Natürlich gibt es Ausnahmen.)

Wir wollen nun studieren, wie mathematische Sätze zu ihrem Namen kommen. Wer hat sie formuliert, bewiesen, verallgemeinert? Wer hat sie schließlich getauft (und warum)? Ähnliche Fragen ergeben sich nicht nur bei der Namensgebung für Resultate, sondern für mathematische Begriffe aller Art.

Der Ort Miesenbach, und speziell das Hotel Börsenhof, ist vielen schon bekannt und hat immer großen Anklang gefunden und heißt uns nun schon zum siebenten Mal willkommen. Für alle, die zum ersten Mal teilnehmen wollen:

Miesenbach liegt südlich von Wien zwischen dem Piestingtal (Bahnhof) und Puchberg am Schneeberg (ebenfalls Bahnhof) im Tal zwischen der Hohen Wand und dem Öhler. Es gibt viele Wandermöglichkeiten, vom gemütlichen Spaziergang zu einem nahen Wasserfall bis zu echten Bergtouren. Im Orts selbst befindet sich ein kleines Museum, das Friedrich Gauermann (einem bekannten Maler des österreichischen Biedermeier) gewidmet ist. In der näheren Umgebung gibt es die Wallfahrtskirche Mariahilferberg bei Gutenstein, die Ferdinand-Raimund-Gedenkstätte (österreichischer Autor populärer Theaterstücke), und vieles andere mehr. Der oben angegebene Preis beinhaltet Vollpension von Sonntag abend bis Samstag früh (Frühstücksbuffet, viele Wahlmöglichkeiten mittags und abends), Transport von und zum Bahnhof, einen Ausflug und den Tagungsband. Die Aufteilung auf Standard- bzw. Kategorie A-Zimmer erfolgt – soweit möglich – nach Wunsch und nach Eintreffen der Anmeldung. (Die Kategorie A-Zimmer sind im Neubau, geräumiger, und mit Balkon, die Ausstattung ist aber gleich: Dusche, WC, Telefon, SAT-TV.)

Um Anmeldung mit Zimmerwunsch und einen (vorläufigen) Vortragstitel bitte ich bis Ende Jänner 2016 (an mich). Wie bei den letzten Tagungen wird auch diesmal ein Tagungsband erscheinen, der Kurzfassungen (ca. 5 Seiten) der Vorträge enthalten wird. Informationen über den Tagungsort gibt es auch im Internet (<http://www.boersenhof.at/>).

Auf ein Treffen im kommenden Mai in Miesenbach freut sich

Christa (Binder)

## IN MEMORIAM

**Prof. Mag. pharm. Mag. phil. Dr. phil. OTTO NOWOTNY  
(1915–2015)**

Ich bin ihm zum ersten Mal begegnet, als er, kurz nachdem er als Apotheker in den Ruhestand getreten war, eine schon lange von ihm erstrebte Karriere in Angriff genommen hatte. Und er tat dies sehr zügig und mit einem Engagement sondergleichen, das Seniorenstudenten an sich auszeichnet, bei ihm aber eine ganz besondere Ausprägung gefunden hatte: Er ist Wissenschaftshistoriker geworden, mit der nötigen Demut dem Fach gegenüber, aber stets um seine Berufung wissend und deshalb auch mit einem gewissen Selbstvertrauen und dem sicheren Bewusstsein, nicht nur zu dilettieren sondern die Disziplin durch neue Erkenntnisse bereichern zu wollen.

Otto Nowotny, langjähriger Funktionär der Österreichischen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, ist nach seiner neuerlichen Inskription an der Universität Wien spontan der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte (ÖGW) beigetreten und hat zur Wissenschaftsgeschichte als dem Hauptfach seines neuen Studiums, mit dem Schwerpunkt auf der Pharmaziegeschichte, ein eindeutiges Bekenntnis abgelegt. Man hat ihn häufig in den Abendvorträgen sowie in den Symposien und Kongressen der ÖGW gesehen aber auch als Vortragenden gehört, man konnte mehrmals wissenschaftliche Artikel aus seiner Feder lesen. So ist er seinem Vorsatz, in die Reihen der Wissenschaftshistoriker zu treten, stets gerecht geworden.



Am 14. Jänner 2015 ist Otto Nowotny in aller Stille, aber dennoch in aller Öffentlichkeit, für die er stets vorhanden war, im 100. Lebensjahr für immer aus der Gemeinschaft der Wissenschaftshistoriker Österreichs getreten. Wir werden ihn und seine Arbeiten in Erinnerung behalten und an ihn denken, wenn wir auf seine Texte zurückgreifen müssen, um aus ihnen Erkenntnisse zu gewinnen.

Helmuth Grössing

### PERSONALIA

Univ. Doz. Mag. Dr. Johannes SEIDL MAS, Generalsekretär der ÖGW, wurde im Juni dieses Jahres zum Mitglied der geisteswissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt gewählt.

Der Bundespräsident hat Ing. Ernst ZECHER mit EntschlieÙung vom 26. Oktober 2014 das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen.

Frau MMag. Dr. Margret HAMILTON wurde im Juni 2015 zum Mitglied der „International Commission on the History of Geological sciences“ (INHIGEO) gewählt.

#### *Todesfälle (Jänner bis Oktober 2015, soweit zu unserer Kenntnis gelangt)*

Mag. pharm. Mag. phil. Dr. phil. Otto NOWOTNY (siehe „[IN MEMORIAM](#)“)

### ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Die ÖGW RES NOVAE erscheinen in der Regel zweimal im Jahr.

Dieses online-Nachrichtenblatt dient zur allgemeinen Information über relevante Ereignisse und Aktivitäten innerhalb der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte (ÖGW) und wird gegenwärtig an 226 Mitglieder versandt.

Verwendung findet die neue deutsche Orthographie.

Der Schutz personenbezogener Daten ist gewährleistet, E-Mail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Für alle mit Namen gezeichnete Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Alle Aussagen über Personen in grammatikalisch männlicher Form beziehen sich auf beiderlei Geschlecht.